AS Energy 14 GmbH & Co. KG

Freiflächen-Photovoltaikanlage P-202 Ehra-Lessien, Landkreis Gifhorn

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

erstellt durch:

K2 Engineering GmbH

Juli 2024

Impressum:

Vorhabenträger: **AS Energy 14 GmbH & Co.KG**
Leipziger Platz 15
10117 Berlin

Auftragnehmer: **K2 Engineering GmbH**
Am Egelingsberg 1
38542 Leiferde

Leiferde, den 31.07.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 5

2 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren 7

2.1 Relevante Wirkfaktoren 7

3 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele 8

3.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH–Richtlinie..... 9

3.2 Arten des Anhangs II der FFH–Richtlinie 10

3.3 Arten des Anhangs IV der FFH–Richtlinie 10

3.4 Arten des Anhangs I der EU-VSchRL 10

3.5 Sonstige Arten 11

3.6 Erhaltungsziele.....12

3.7 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten 15

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben..... 16

5 Fazit 17

6 Quellenverzeichnis 18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG zur Prüfung der Betroffenheit eines FFH-Gebietes (Eigene Darstellung) 6
Abbildung 2: Übersicht FFH-Gebiet DE 3430-301 „Vogelmoor" 8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzgebiete über die das FFH-Gebiet gesichert ist (LANDKREIS GIFHORN, 2007 und 2017) 9
Tabelle 2: Übersicht über die Lebensraumtypen des FFH–Gebietes „Vogelmoor" (NLWKN, 2017) und (KAISER, 2017) 9
Tabelle 3: Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten gemäß der FFH-Richtlinie (KAISER, 2017) 13

Glossar

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung	LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	LRT	Lebensraumtyp
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft	NSG	Naturschutzgebiet
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie		

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die AS Energy 14 GmbH & Co. KG plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVA) in der Gemeinde Ehra-Lessien. Die Firma K2 Engineering GmbH ist mit der Erstellung der naturschutzfachlichen Genehmigungsunterlagen zur Errichtung der PVA beauftragt worden.

Der Standort der geplanten PVA befindet sich ca. 1,3 km südlich der Ortslage Ehra in der Gemeinde Ehra-Lessien, Niedersachsen innerhalb des Flurstücks 22 der Flur 25 der Gemarkung Ehra-Lessien auf intensiv ackerbaulich genutzten Flächen. Die genaue Lage der PVA ist der Abbildung 2 zu entnehmen.

Am westlichen Rand ragt das FFH-Gebiet DE3430-301 „Vogelmoor" in das Untersuchungsgebiet hinein. Die westliche Grenze des FFH-Gebietes ist allerdings von der Vorhabenfläche der PVA P-202 - Ehra-Lessien mindestens 120 m entfernt.

Bei dem FFH-Gebiet DE3430-301 „Vogelmoor" handelt es sich um ein Moorgebiet. Das in einer Geestsenke gebildete Niedermoor entzog sich durch das Wachstum des Torfkörpers sukzessive dem Einfluss des Grundwassers, sodass heute im zentralen FFH-Gebiet Hochmoorböden vorherrschend sind (NLWKN, o.J.).

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes „NATURA 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 Abs. 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Das Prüfprogramm der FFH-Verträglichkeit ist in Stufen entsprechend dem Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG abzuhandeln (siehe Abbildung 1).

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung vorgeschaltet. Mit ihrer Hilfe soll die Notwendigkeit der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung festgestellt werden. Sind im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

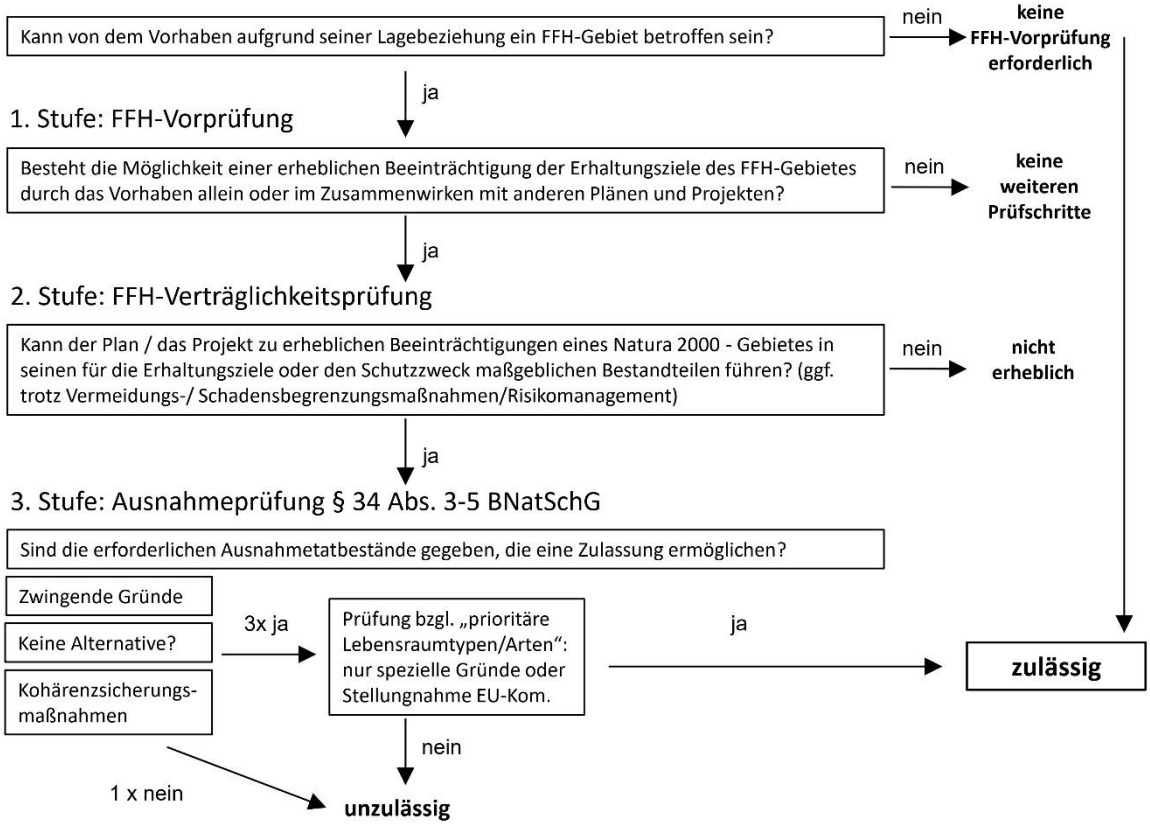

Abbildung 1: Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG zur Prüfung der Betroffenheit eines FFH-Gebietes (eigene Darstellung)

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten vorgenommen. Als Arbeitsgrundlage dienen

- der Standard-Datenbogen (SDB) zum FFH-Gebiet DE 3430-301 „Vogelmoor“ (NLWKN, 2017) in der zuletzt an die EU übermittelten Fassung von Mai 2017,
- die Schutzgebietsverordnungen der zur Sicherung des FFH-Gebietes im Bereich des Untersuchungsraums ausgewiesenen Naturschutzgebiete (NSG) „Vogelmoor“ (LANDKREIS GIFHORN, 2017a) und „Erweiterungsflächen Vogelmoor“ (LANDKREIS GIFHORN, 2007) und der
- Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet Vogelmoor (KAISER, 2017).

Die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens erfolgte unter der Prämisse, alle erheblichen und/oder nachhaltigen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das FFH-Gebiet DE 3430-301 „Vogelmoor“ zu erfassen und bewerten zu können. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, die keine Einwirkungen von außen auf das Schutzgebiet erwarten lassen, wird der Untersuchungsrahmen auf den Teilraum des FFH-Gebietes im Bereich des Untersuchungsgebietes selbst beschränkt.

Der Fachbeitrag zur FFH–Verträglichkeitsvorprüfung nach § 34 BNatSchG ist Bestandteil der Verfahrensunterlagen zum Bebauungsplan für die geplante PVA P-202 Ehra-Lessien.

2 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Das Vorhaben besteht aus der Neuerrichtung einer Photovoltaik-Anlage auf ackerbaulich genutzten Freiflächen in 120 m Entfernung zum FFH-Gebiet DE 3430-301 „Vogelmoor". Die mit Photovoltaikanlagen beplante Fläche hat eine Größe von ca. 20,3 ha. Auf der Fläche werden in südlicher Ausrichtung 32.520 Module aufgebaut, zusätzlich werden 57 Wechselrichter und sechs Stationen errichtet. Der Anschluss erfolgt mittels einer Übergabestation an eine vorhandene 110-kV-Freileitung des lokalen Netzbetreibers LSW Netz GmbH & Co.KG.

Die Anlage mit ihren Trägergestellen (Tischen) und Modulen nimmt ausschließlich Flächen in Anspruch, die derzeit als Acker genutzt werden und sich im Bereich der zukünftigen PVA P-202 Ehra-Lessien befinden. Wirtschaftswege und Entwässerungsgräben werden nicht mit Modulen überplant. Es werden keine Flächen innerhalb des FFH-Gebietes DE 3430-301 „Vogelmoor" bzw. an das FFH-Gebiet angrenzende Flächen durch die PVA beeinträchtigt.

2.1 Relevante Wirkfaktoren

Die voraussichtlich FFH-relevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren lassen sich nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer ihres Auftretens auf potenziell auftretende bau- und anlagebedingte Auswirkungen beschränken:

<u>Lärm/Schadstoffeinträge/menschliche Anwesenheit</u>

- Wirkung auf angrenzende Flächen (durch Schadstoffe, Lärm und menschliche Anwesenheit),
- Gefährdung durch Baustoffe.

<u>Flächeninanspruchnahme/-verdichtung</u>

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme zur Baufeldfreimachung und Anlage von Baustelleneinrichtung und Lagerplatz,
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die PVA (Überbauung mit Modulen)
- Bodenverdichtung und mechanische Beschädigungen im Bereich von Arbeitsflächen.

3 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet DE 3430-301 „Vogelmoor" befindet sich in der Gemeinde Ehra-Lessien im Landkreis Gifhorn in der naturräumlichen Haupteinheit „Lüneburger Heide" und erstreckt sich über den Naturraum der Ostheide. Mit einer Gesamtfläche von 273 ha ist das FFH-Gebiet DE 3430-301 „Vogelmoor" ein durch Nutzungseinflüsse verändertes Hoch- und Niedermoorgebiet, in welchem ausgedehnte Birken-Moorwald-Komplexe mit hohem Anteil torfmoosreicher Ausprägungen und kleinflächig auftretenden waldfreien Übergangsmoorbereichen vorherrschen; daneben finden sich Feuchtgrünland und Feuchtgrünlandbrachen (LANDKREIS GIFHORN, 2017b). Die Unterschutzstellung des Gebietes erfolgte, da es sich um eines der größten Birken-Moorwald-Komplexe mit hohem Anteil nasser, torfmoosreicher Ausprägungen im südöstlichen Niedersachsen handelt.

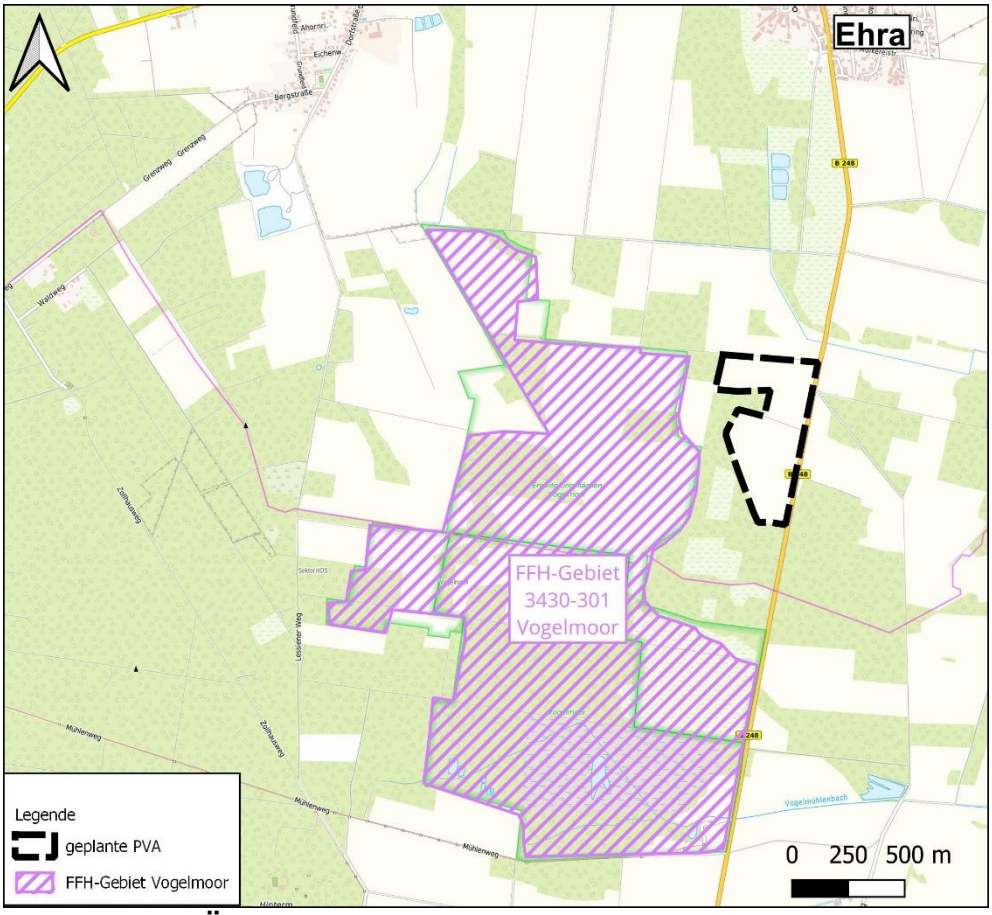

Abbildung 2: Übersicht FFH-Gebiet DE 3430-301 „Vogelmoor"

Das FFH-Gebiet ist durch Naturschutzgebietsausweisungen unter besonderen Schutz gestellt und somit rechtlich gesichert. Im Untersuchungsraum betrifft dies das NSG „Erweiterungsflächen Vogelmoor" (LANDKREIS GIFHORN, 2007). Die das FFH-Gebiet umfassenden Naturschutzgebiete sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Schutzgebiete über die das FFH-Gebiet gesichert ist (LANDKREIS GIFHORN, 2007 und 2017)

SG ID	SG-Verordnung	Schutzgebiet	Verwaltende Behörde
NSG BR 00026	NSG-VO Landkreis Gifhorn vom 12.01.2017	NSG „Vogelmoor"	Landkreis Gifhorn
NSG BR 00133	**NSG-VO Landkreis Gifhorn vom 13.8.2007**	**NSG „Erweiterungsflächen Vogelmoor"**	Landkreis Gifhorn

fett gedruckt = Schutzgebiet innerhalb des Untersuchungsraumes

Das gesamte FFH-Gebiet setzt sich in Bezug auf seine Habitatklassen hauptsächlich aus Niedermoorkomplex (70%) und Hoch- und Übergangsmoorkomplexen zusammen (30%) (NLWKN, 2017).

3.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH–Richtlinie

Im Anhang I der FFH-Richtlinie werden natürliche Lebensraumtypen (LRT) aufgelistet, die von gemeinschaftlichem Interesse sind und für die demzufolge besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Gemäß dem SDB (NLWKN, 2017) zum FFH-Gebiet DE 3430-301 „Vogelmoor" und dem Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet Vogelmoor (Landkreis Gifhorn) (MP Vogelmoor) (KAISER, 2017) sind die in Tabelle 2 aufgeführten Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie im Vogelmoor ausgewiesen.

Tabelle 2: Übersicht über die Lebensraumtypen des FFH–Gebietes „Vogelmoor" (NLWKN, 2017) und (KAISER, 2017)

LRT	Lebensraumtyp	Fläche (ha)	Repräsen-tativität	EZ	Ges.-W. D
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Litto-relletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea	0,4 (0,37)	signifikant (Kat. B)	signifikant (Kat. B)	mittel (signi-fikant) (Kat. C)
3160	Dystrophe Seen und Teiche	0,3 (0,26)	gut (Kat. B)	gut (Kat. B)	mittel (signi-fikant) (Kat. C)
4010+	Feuchte Heiden mit Glockenheide	(3,44)	-	-	-
6230	Artenreiche montane Borstgrasra-sen (und submontan auf dem euro-päischen Festland) auf Silikatböden	1,0 (0,91)	gut (Kat. B)	gut (Kat. B)	mittel (signi-fikant) (Kat. C)
6510	Magere Flachlandmähwiesen (*Al-opecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*)	1,8 (1,85)	signifikant (Kat. C)	signifikant (Kat. C)	mittel (signi-fikant) (Kat. C)
7140	Übergangs- und Schwingrasen-moore	5,3 (5,27)	gut (Kat. B)	gut (Kat. B)	hoch (Kat. B)
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchospo-rion)	0,14 (0,14)	gut (Kat. B)	gut (Kat. B)	mittel (signi-fikant) (Kat. C)
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	1,7 (1,74)	nicht signifi-kant (Kat. D)	-	-
91D0	Moorwälder	57,8 (57,73)	gut (Kat. B)	signifikant (Kat. C)	mittel (signi-fikant) (Kat. C)

+ = nur im MP Vogelmoor enthalten, da noch kein LRT jedoch gutes Entwicklungspotenzial; Fläche (ha) = in Klammer ist die Angabe aus dem MP Vogelmoor; EZ= Erhaltungszustand; Ges.-W. D = Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes

Von den Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 3430-301 „Vogelmoor" kommt keiner im Bereich des Untersuchungsraumes gemäß MP Vogelmoor vor (KAISER, 2017). Die Zuwegung und die Arbeitsflächen für die geplante PVA P-202 Ehra-Lessien liegen mindestens 120 m vom Rand des FFH-Gebiets DE 3430-301 „Vogelmoor" entfernt.

Die in Tabelle 2 aufgeführten Lebensraumtypen, die innerhalb des FFH-Gebiets DE 3430-301 „Vogelmoor" vorkommen, befinden sich somit außerhalb des direkten Vorhabenbereiches und werden daher in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nicht weiter betrachtet.

3.2 Arten des Anhangs II der FFH–Richtlinie

Im Anhang II der FFH–Richtlinie werden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Im SDB (NLWKN, 2017) und im MP Vogelmoor (KAISER, 2017) ist nur das Schwimmende Froschkraut (*Luronium natans*) als Anhang II–Art der FFH–Richtlinie aufgeführt. Es wird mit dem Status ‚r' (resident), dem Populationszustand ‚1' und dem Erhaltungszustand ‚nicht signifikant' für das Gebiet verzeichnet. Gemäß dem MP Vogelmoor (KAISER, 2017) liegen keine aktuellen Nachweise für Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie vor. Im Jahr 2015 wurden an den bekannten Wuchsorten keine Nachweise für das Schwimmende Froschkraut mehr festgestellt.

Auf eine weitere Betrachtung der Art kann daher in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung verzichtet werden.

3.3 Arten des Anhangs IV der FFH–Richtlinie

Im SDB des FFH-Gebiets (NLWKN, 2017) werden zusätzlich zum Anhang II keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Im MP Vogelmoor (KAISER, 2017) ist das Vorkommen von Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*) ohne nähere Ortsbezeichnung erwähnt.

Durch den Bau der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien wird in keine Gewässerstrukturen und Habitate dieser Amphibien eingegriffen, sodass eine Gefährdung von Moorfrosch und Laubfrosch nicht gegeben ist.

Auf eine weitere Betrachtung der Arten kann daher in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung verzichtet werden.

3.4 Arten des Anhangs I der EU-VSchRL

Im SDB (NLWKN, 2017) sind keine Vogelarten gemäß Anhang I der EU-VSchRL als wertbestimmende Arten speziell für das FFH-Gebiet aufgeführt. Im MP Vogelmoor (KAISER, 2017) zum FFH-Gebiet DE 3430-301 „Vogelmoor" werden als Arten gemäß Anhang I der

EU-VSchRL als seltene Brutvögel Kranich (*Grus grus*) und Neuntöter (*Lanius collurio*) genannt, als Nahrungsgäste Eisvogel (*Alcedo atthis*) und Schwarzstorch (*Ciconia nigra*).

Durch den Bau der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien kommt es zu keinerlei Beeinträchtigung der Flächen, die von den genannten Arten als essentielle Habitatflächen genutzt werden.

3.5 Sonstige Arten

Im SDB des FFH-Gebiets (NLWKN, 2017) und im MP Vogelmoor (KAISER, 2017) werden weitere Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, deren Vorkommen für das FFH-Gebiet von Bedeutung sind.

Pflanzenarten

Im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets (NLWKN, 2017) und dem MP Vogelmoor (KAISER, 2017) werden als weitere Pflanzenarten Draht-Segge (*Carex diandra*), Zweihäusige Segge (*Carex dioica*), Torfmoos-Knabenkraut (*Dactylorhiza sphanicola*, nur MP Vogelmoor), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Weichwurz (*Hammarbya paludosa*), flutende Moorbinse (*Isolepis fliutans*), Kleines Zweiblatt (*Listera cordata*, nur MP Vogelmoor), Gewöhnliche Natternzunge (*Pedicularis sylvatica ssp. sylvatica*, nur MP Vogelmoor), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), Kleines Helmkraut (*Scutellaria minor*) und Zwerg-Igelkolben (*Sparganium natans*) genannt.

Für die oben genannten Arten können aufgrund der nur außerhalb des FFH-Gebietes durchgeführten Bauarbeiten für die geplante PVA P-202 Ehra-Lessien Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Auf eine weitere Betrachtung der wertbestimmenden sonstigen Pflanzenarten kann daher in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung verzichtet werden.

Vögel

Entsprechend dem MP Vogelmoor (KAISER, 2017) werden die Mähwiesen innerhalb des Vogelmoores von Bekassine (*Gallinago gallinago*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) genutzt. Der Lebensraum dieser Arten wird durch den Bau der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien nicht beeinträchtigt.

Reptilien

Im MP Vogelmoor (KAISER, 2017) ist das Vorkommen der Kreuzotter (*Vipera berus*) ohne nähere Ortsbezeichnung erwähnt.

Durch den Bau der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien wird in keine Biotope, die für die Kreuzotter geeignet wären, eingegriffen, sodass eine Gefährdung durch die Baumaßnahme nicht gegeben ist.

Wirbellose

Weitere genannte Arten im FFH-Gebiet DE 3430-301 „Vogelmoor" entsprechend des MP Vogelmoor (KAISER, 2017) sind der Braunfleck-Perlmuttfalter (*Boloria selene*) nördlich des Schwarzen Dammes und die im Nassgrünland vorkommenden Heuschrecken Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*) und Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*). Aufgrund ihrer an hohe Wasserstände angepassten Lebensweise ist ein Vorkommen der genannten Arten im Vorhabenbereich auszuschließen: Der Lebensraum der genannten Arten sind feuchte bzw. nasse Grünlander. In solche Biotopstrukturen wird nicht eingegriffen.

Für die sonstigen wertbestimmenden Tierarten können somit Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Auf eine weitere Betrachtung der Arten kann daher in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung verzichtet werden.

3.6 Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen (LRT) von gemeinschaftlichem Interesse sowie für die Populationen und Habitate der Arten nach Anhang II der FFH–Richtlinie und Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (EU-VSchRL).

Alle im SDB als mindestens signifikant repräsentativ vermerkten Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II und IV der FFH–Richtlinie und Arten gemäß VSchRL sind die Grundlage für die Festlegung von Erhaltungszielen für Natura 2000–Gebiete. Entsprechend § 3 der Verordnung über die Naturschutzgebiete "Vogelmoor" (LANDKREIS GIFHORN, 2017a), „Erweiterungsflächen Vogelmoor" (LANDKREIS GIFHORN, 2007) und dem Maßnahmenplan Vogelmoor (KAISER, 2017) wurden für die Lebensraumtypen und die Arten der Erhalt und die Entwicklung als Schutzzweck festgelegt. Für den Untersuchungsraum ist die Verordnung für das Naturschutzgebiet „Erweiterungsflächen Vogelmoor" (LANDKREIS GIFHORN, 2007) neben dem Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet „Vogelmoor" (Landkreis Gifhorn) von Bedeutung.

Erhaltungsziele sind für das NSG im FFH-Gebiet „Erweiterungsflächen Vogelmoor" neben der *„Erhaltung, Pflege und naturnahe[n] Entwicklung der „Erweiterungsflächen Vogelmoor" als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit"*

- *„Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch*

1. *den Schutz und die Entwicklung insbesondere von*
- *a) einem artenreichen Grünland-Komplex mit Wiesen und Weiden, Magerrasen sowie binsen- und seggenreichen Feucht- und Nasswiesen,*
- *b) Erlenbruch und*

- *c) Birken-Kiefern-Moorwald im Komplex mit waldfreien Übergangsmoor-Stadien,*

2. *die Erhaltung und Förderung insbesondere*
   - *a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)*
   - *aa) 91D0 Moorwälder […]*
   - *bb)6230 Artenreiche montane Bortsgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden […]*

- *b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)*
- *aa) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) […]*
- *bb) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore […]*".

Entsprechend der Erhaltungsziele zum FFH-Gebiet sowie nach § 2 Pkt. 5 der VO zum NSG "Erweiterungsflächen Vogelmoor" wurden für die Lebensräume nach Anhang I und nach Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten, die dem Vorhabengebiet der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien am nächsten liegen, die folgenden in Tabelle 3 aufgeführten Erhaltungsziele (KAISER, 2017) formuliert:

Tabelle 3: Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten gemäß der FFH-Richtlinie (KAISER, 2017)

Erhaltungsziele
Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen
Für LRT 6230 im Mosaik mit sonstigem mageren Nassgrünland (GNW), Gefahr der Ausbreitung von Reitgras und sonstige Ruderalisierung: • Beweidung: Beweidung mit Robustrindern, Schafen, Ziegen oder leichten Robustpferden (auch in Kombination), Besatzdichte 0,3 bis 1,0 GVE pro ha • Düngeverzicht: Vollständiger Verzicht auf jegliche Düngung • Monitoring: Überprüfung auf Vorkommen von Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) und der Gehölzdeckung in Abständen von 5 Jahren • Bekämpfung von Störzeigern: spätestens bei Flächenanteil des Land-Reitgrases oder anderer Störzeiger von mehr als 10% Deckung Erhöhung der Beweidungsdichte oder Ergänzung der Weidetiere um Ziegen, Schafe oder Pferde, alternativ jährliches Ausmähen der Störzeiger und Abfuhr des Mähgutes • Gehölzbekämpfung: spätestens bei Gehölzdeckung von mehr als 25% Ergänzung der Weidetiere um Ziegen, alternativ mechanische Entkuselung oder Gehölzrodung und Abtransport des anfallenden Gehölzmateriales • schonende land- und jagdwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung: keine Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme von so genannten Problemkräutern, wenn andere Methoden zu keinem Erfolg geführt haben; keine Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung, zulässig ist das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden; keine Ausbringung von Gülle oder Jauche, keine Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch und keine Nachsaaten; keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Dränagen; keine Neuanlage von Wildäckern,

Erhaltungsziele
Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie anderer jagdlicher Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art Für LRT 6510 Gefahr der Verbrachung und Ruderalisierung oder Nutzungsintensivierung • Mahd: ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr, bei zweimaliger Mahd zweiter Mahdtermin frühestens 40 Tage nach der ersten Mahd, Abfuhr des Mähgutes • schonende land- und jagdwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung: keine Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme von so genannten Problemkräutern, wenn andere Methoden zu keinem Erfolg geführt haben; keine Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung, zulässig ist das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden; keine Ausbringung von Gülle oder Jauche, keine Düngung außer Entzugsdüngung mit maximal 30 kg/ha Rein-Stickstoff im Jahr, möglichst aber kompletter Düngeverzicht; Beweidung nur nach dem ersten Schnitt zulässig, jedoch nicht mit Pferden; keine Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch und keine Nachsaaten; keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Dränagen; keine Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie anderer jagdlicher Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
Zusätzliche Maßnahmen
Für alle Grünlandbiotope, die derzeit keinem FFH-Lebensraumtyp entsprechen, um 6230/6510 Magergrünland zu entwickeln: • Mahd: ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr, bei zweimaliger Mahd zweiter Mahdtermin frühestens 40 Tage nach der ersten Mahd, Abfuhr des Mähgutes • Alternativ Beweidung: Beweidung mit Robustrindern, Schafen, Ziegen oder leichten Robustpferden (auch in Kombination), Besatzdichte 0,3 bis 1,0 GVE pro ha • Entwicklung zum LRT 7140: sollten sich auf den Flächen Torfmoose ausbreiten, ist alternativ Trittschutz und Monitoring durchzuführen • schonende land- und jagdwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung: keine Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme von so genannten Problemkräutern, wenn andere Methoden zu keinem Erfolg geführt haben; keine Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung, zulässig ist das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden; keine Ausbringung von Gülle oder Jauche, keine Düngung außer Entzugsdüngung mit maximal 30 kg/ha Rein-Stickstoff im Jahr, möglichst aber kompletter Düngeverzicht; Beweidung nur nach dem ersten Schnitt zulässig, jedoch nicht mit Pferden; keine Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch und keine Nachsaaten; keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Dränagen; keine Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie anderer jagdlicher Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
Anforderungen an das Umland

Erhaltungsziele
• Grundwasserentnahmen und Meliorationen dürfen nicht zu noch weiteren Beeinträchtigungen des Moorwasserhaushaltes führen. Nach Möglichkeiten ist auf eine Stabilisierung des Wasserhaushaltes hinzuarbeiten (Rücknahme von Grundwasserentnahmen und Meliorationsmaßnahmen). • Im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung müssen sich Düngung (einschließlich emissionsbedingter Nährstoffeinträge) und Nährstoffentzug die Waage halten. • Keine Zulassung neuer Stickstoff-Emittenten, sofern deren Emissionen zu einer Überschreitung der so genannten Critical Loads für die maßgeblichen FFH-LRT im FFH-Gebiet führen (mit Ausnahme von Bagatellwerten).

LRT = Lebensraumtyp, GVE = Großvieheinheit

Die Erhaltungsziele zum FFH-Gebiet DE 3430-301 „Vogelmoor" enthalten die weiter oben separat formulierten Angaben zu den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG.

Der Schutzgebietsverordnung zum NSG „Erweiterungsflächen Vogelmoor" (LANDKREIS GIFHORN, 2007) entsprechend handelt es sich um einen Grünlandkomplex aus überwiegend Extensivgrünland auf feuchten bis nassen, mageren bis mäßig nährstoffreichen Hoch- und Niedermoorstandorten als einem wichtigen Feuchtlebensraum für Tier- und Pflanzenarten der Moore und des Grünlands.

3.7 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Hauptziel der Schutzgebiete im Netz NATURA 2000 ist es, die biologische Vielfalt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, kulturellen und regionalen Anforderungen, europaweit zu fördern. Zur Wahrung und nachhaltigen Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen, die insgesamt ein zusammenhängendes (kohärentes) europäisches ökologisches Netz „Natura 2000" bilden.

Das FFH-Gebiet DE 3430-301 „Vogelmoor" steht nur in räumlichem Zusammenhang mit den Naturschutzgebieten „Vogelmoor" und „Erweiterungsflächen Vogelmoor" (siehe Abbildung 2). Diese beiden Naturschutzgebiete dienen gemeinsam zur Sicherung des FFH-Gebietes „Vogelmoor", welches fast flächendeckend innerhalb der beiden genannten Naturschutzgebiete liegt.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Durch die Errichtung der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien finden im weiteren Umfeld zur Grenze des FFH-Gebietes Baumaßnahmen statt: die geplante PVA P-202 Ehra-Lessien liegt ca. 120 m von der Grenze des FFH-Gebietes DE 3430-301 „Vogelmoor" entfernt. Es kommt zu keinen Eingriffen in Gewässer bzw. Boden innerhalb des FFH-Gebietes DE 3430-301 „Vogelmoor". Die Wirkfaktoren des Vorhabens können auf das FFH-Gebiet nicht einwirken. Im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegung zur geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien erfolgt eine temporäre Flächeninanspruchnahme außerhalb des FFH-Gebietes. Des Weiteren hat keine der in Kapitel 2 genannten Wirkfaktoren Auswirkungen auf die Entwicklungsziele des FFH-Gebietes DE 3430-301 „Vogelmoor".

Für die Umsetzung der Baumaßnahme zur Errichtung der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien werden diese über das bestehende Wegenetz und über angrenzende Flächen angefahren, die vollständig außerhalb des FFH-Gebietes liegen und dieses nicht tangieren. Die Arbeitsflächen liegen ebenfalls außerhalb des FFH-Gebietes DE 3430-301 „Vogelmoor" (120 m Entfernung zur Grenze des FFH-Gebietes), durch die dazu notwendige Flächeninanspruchnahme von Ackerflächen kommt es zu keinen Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet DE 3430-301 „Vogelmoor".

Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Entsprechend der aufgezeigten Entfernung der Baumaßnahme zur Grenze des FFH-Gebietes DE 3430-301 „Vogelmoor" führt das geplante Vorhaben selbst zu keiner Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE 3430-301 „Vogelmoor". Dementsprechend sind andere Pläne und Projekte, die ihrerseits zu einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE 3430-301 „Vogelmoor" führen können, für die vorliegende FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nicht relevant und wurden nicht berücksichtigt.

5 Fazit

Bei dem FFH-Gebiet DE 3430-301 „Vogelmoor" handelt es sich um ein Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Sites of Community Importance - SCI) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften (1992).

Durch das Vorhaben der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien werden keine Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie direkt in Anspruch genommen oder beeinträchtigt.

Erhebliche und nachhaltige baubedingte Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) können ausgeschlossen werden.

Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 3430-301 „Vogelmoor" bleiben gewahrt.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

6 Quellenverzeichnis

Gesetze und Normen

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (EU–Vogelschutzrichtlinie, Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung).

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Fauna–Flora–Habitat–Richtlinie, *Amtsblatt Nr. L 206, S. 7 - 50*, 01.01.2007, konsolidierte Fassung).

Literaturquellen

KAISER, Thomas (2017): Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet Vogelmoor (Landkreis Gifhorn). Beedenbostel, 69 S.

LANDKREIS GIFHORN (2007): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erweiterungsflächen Vogelmoor" in der Samtgemeinde Boldecker Land und in der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn.

LANDKREIS GIFHORN (2017a): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelmoor" in der Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn.

LANDKREIS GIFHORN (2017b): Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet DE 3430-301 „Vogelmoor". Online verfügbar unter URL: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-089-Gebietsdaten-SDB.htm [23.05.2024]

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (o.J.): FFH-Gebiet 089 Vogelmoor Kurzbeschreibung. Online verfügbar unter URL: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/ffh-gebiete/ffh-gebiet-089-vogelmoor-197487.html [23.05.2024]

NLWKN (2017): Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet DE 3430-301 Vogelmoor.